

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Bettina Domer und Daniel Buchholz (SPD)**

vom 27. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2020)

zum Thema:

**Fehlender Staubschutz und Umweltbeeinträchtigungen beim Wohnungsbau-  
Vorhaben der BUWOG „Speicherballett“ an der Havel in Spandau**

und **Antwort** vom 07. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Jun. 2020)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Frau Abgeordnete Bettina Domer (SPD) und  
Herrn Abgeordneten Daniel Buchholz (SPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23604**  
**vom 27.05.2020**  
**über Fehlender Staubschutz und Umweltbeeinträchtigungen beim Wohnungsbau-**  
**Vorhaben der BUWOG „Speicherballett“ an der Havel in Spandau**

---

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft weitgehend Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und gibt insoweit die Antworten des Bezirksamtes Spandau von Berlin und vom Bauherrn der BUWOG wieder. Das Bezirksamt Spandau und die BUWOG haben diese Antworten in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt. Die Antworten werden an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Welche Vorgaben sind bei Baumaßnahmen zum Schutz vor Staubentwicklung und (Luft-)Schadstoffen durch Bauherr\*innen in Berlin zu beachten?

Antwort zu 1:

Nach § 9 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) sind bei der Errichtung, dem Betrieb, der Änderung, Stilllegung und Beseitigung von Anlagen und bei sonstigen Betätigungen die Entstehung und Ausbreitung von Stäuben durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Soweit die Entstehung und Ausbreitung von Stäuben nicht verhindert werden können, sind diese durch geeignete Maßnahmen zu vermindern. Damit

konkretisiert § 9 LImSchG Bln die allgemeinen Betreiberpflichten aus § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Auch über § 53 Bauordnung für Berlin (BauO Bln) werden die Bauherrin und der Bauherr unmittelbar zur Einhaltung dieser öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet. Zusätzlich gibt § 11 BauO Bln vor, dass Baustellen so einzurichten sind, dass vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.

Nach Nr. 10 Absatz 2 zu § 9 der Ausführungsvorschrift des LImSchG Bln kommen als Maßnahmen zum Schutz vor Staubimmissionen insbesondere in Betracht:

- a) Verwendung von Geräten, die über technische Einrichtungen zum Erfassen von Stäuben verfügen (zum Beispiel Holzbearbeitungsmaschinen mit Absaugvorrichtungen),
- b) Verwendung von Geräten, die über technische Einrichtungen zum Binden bzw. Niederschlagen von Stäuben verfügen (zum Beispiel Steinsägen mit Befeuchtungseinrichtung für Nassschneidverfahren),
- c) geringe Abwurfhöhen, Befeuchtung staubender Schüttgüter beim Umschlag,
- d) Verwendung von geschlossenen Schuttrutschen, Verhüllung von Arbeitsbereichen mit geeigneten Planen oder Netzen bei Abbruch- und Entkernungsarbeiten,
- e) Lagerung staubender Güter in geschlossenen Containern oder Silos, Abdecken von Halden und Haufwerken mit geeigneten Folien,
- f) Verwendung von Reifenwaschanlagen an der Baufeldgrenze, Reduzierung der Geschwindigkeit von Baustellenfahrzeugen, Anfeuchten von Arbeitsbereichen bzw. Flächen, Befeuchtung oder Asphaltierung von Fahrwegen bei größeren Baustellen,
- g) Einsatz von Sprühnebel zur Staubbindung,
- h) Sicherung der Ladung von Transportfahrzeugen gegen Abwehen durch Planen oder durch Verwendung geschlossener Gebinde (Container, „Big Bag“),
- i) Begrünung offener Flächen,
- j) Reinigung verschmutzter Arbeitsbereiche,
- k) Einhausung von Arbeitsbereichen und soweit erforderlich Bewetterung und Abluftreinigung.

Diese beispielhaften Maßnahmen können kombiniert werden. Die konkreten Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der Menge und der Zusammensetzung der zu erwartenden Stäube (zum Beispiel Beinhalt von gefährlichen Stoffen im Sinne von § 3 a des Chemikaliengesetzes), des betroffenen Personenkreises, der technischen Rahmenbedingungen (zum Beispiel Empfindlichkeit bestimmter Materialien gegenüber Befeuchtung) und der Belange des Arbeitsschutzes zu treffen.

Frage 2:

Wie beurteilt der Senat bzw. die zuständige Abteilung der Senatsumweltverwaltung für Immissionsschutz die Entwicklung von Baustaub auf der Baustelle „Speicherballett“ der BUWOG an der Spandauer Parkstraße?

Antwort zu 2:

Auf der Baustelle Parkstraße 13 wurden insbesondere durch Fahrzeugbewegungen auf den unbefestigten Fahrwegen sowie durch Stemm- und Strahlarbeiten in den Gebäuden Staubemissionen verursacht. Durch rechtzeitige Staubschutzmaßnahmen hätten sich die Emissionen deutlich verringern lassen.

Frage 3:

Wieso wurden dort bislang keine Staubschutzvorhänge bzw. -netze eingesetzt bzw. durch die zuständigen Behörden angeordnet?

Frage 4:

Wie ist die zuständige Stelle bei SenUVK auf entsprechende Bürgerhinweise eingegangen und mit welchem Ergebnis für die Einschätzung der Baustaubentwicklung und Maßnahmen zur Vermeidung der Belastung für Mensch und Umwelt?

Antwort zu 3 und 4:

Nach Eingang eines Hinweises in der Senatsverwaltung durch einen sich ca. 180 m von der Baustelle entfernt aufhaltenden Bewohner eines Bungalows am 06.05.2020 konnte am 15.05.2020 eine Ortsbesichtigung vorgenommen werden. Während der Ortsbesichtigung der Baustelle durch einen fachtechnischen Mitarbeiter wurde festgestellt, dass die von der Baustelle ausgehenden Staubemissionen im Wesentlichen durch die Fahrwege bestimmt wurden. Die durch Stemm- und Strahlarbeiten in den Gebäuden Staubemissionen ausgehenden Emissionen waren deutlich geringer. Diese Einschätzung wird durch die VDI-Richtlinie 3790 Teil 3 gestützt.

Aus diesem Grunde wurden vom Bauherrn keine Staubschutznetze gefordert, sondern die Befeuchtung der Fahrwege und der Stemmorte sowie des anfallenden Bauschutts. Die Anordnung von Staubschutzvorhängen erschien aufgrund der Dominanz der von den Fahrwegen ausgehenden Emissionen und des Abstandes der nächsten Wohnbebauung unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung unverhältnismäßig.

Das Bezirksamt Spandau teilt hierzu mit:

„Die Anbringung von Staubschutzvorhängen bzw. –netzen am Bauzaun und am Gebäude wurde seitens des Bauträgers umgesetzt.“

Frage 5:

Wo liegt die behördliche Zuständigkeit zur Kontrolle, inwiefern auf den Baustellen im Bezirk die Maßgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes zur Verpflichtung der Bauherren zur Vermeidung der Entstehung und Ausbreitung von Baustaub eingehalten werden?

Frage 6:

Wann, durch wen und ggf. mit welchen weiteren Angaben wurde die Senatsverwaltung für Umwelt und Verkehr darüber informiert, dass es im Zuge der umfangreichen Bau- und Sanierungsarbeiten der BUWOG auf der Baustelle „Speicherballett“ zu intensiven Staubentwicklungen und Freisetzungen in die Umwelt kommt?

Antwort zu 5 und 6:

Gemäß Nr. 10 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) ist die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz für die Ordnungsaufgaben auf dem Gebiet der Reinhaltung der Luft die zuständige Behörde.

Nach Nr. 15 ZustKat Ord liegt die Ordnungsaufgabe der Bauaufsicht bei den zuständigen Bezirksämtern. Das Baurecht und das Immissionsschutzrecht ergänzen sich, wie zu Frage 1 dargestellt.

Frage 7:

Wann wurde das Bezirksamt Spandau darüber informiert bzw. erlangte Kenntnis darüber, dass hier bedeutende Baustaubemissionen entstehen? Wie beurteilt das Bezirksamt Spandau die Informationen?

Antwort zu 7:

Das Bezirksamt Spandau teilt hierzu mit:

„Der Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht wurde erstmalig am 27.04.2020 darüber informiert, dass durch die Baumaßnahme bedeutende Baustaubemissionen entstehen. Bei einer Besichtigung am 29.04.2020 wurden keine akuten Staubemissionen festgestellt. Allerdings wurden der anwesende Bauleiter und die Mitarbeitenden darauf aufmerksam gemacht, dass die „Schuttrutsche“ nicht ordnungsgemäß genutzt wurde. Dieser Mangel wurde umgehend behoben. Zudem wurde die örtliche Bauleitung aufgefordert, die Baustellenstraßen zu bewässern, um eine Staubeentwicklung durch an- und abfahrende LKW's zu vermeiden.“

Frage 8:

Wurden seitens des Bezirksamtes und der Senatsverwaltung eine gemeinsame Prüfung der Hinweise auf eine mögliche Staubeentwicklung auf der Baustelle und der Belastung für Mensch und Umwelt bzw. weitere behördliche Maßnahmen abgestimmt? Wenn ja, welche Maßnahmen mit welchem Zeithorizont? Wenn nicht, bitte begründen.

Antwort zu 8:

Es fand keine Abstimmung zwischen dem Bezirksamt Spandau und der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz statt, weil die Bearbeitung jeweils in eigener Zuständigkeit erfolgte.

Das Bezirksamt Spandau teilt hierzu mit:

„Eine Abstimmung zwischen dem Bezirksamt und der Senatsverwaltung zu den Hinweisen auf eine mögliche Staubeentwicklung hat bisher nicht stattgefunden. Die Abstimmung erfolgte seitens des Fachbereiches Bau- und Wohnungsaufsicht mit der örtlichen Bauleitung mit dem Erfolg, dass folgende Maßnahmen zeitnah umgesetzt wurden: siehe Antwort zu Frage 11.“

Frage 9:

Wurden bereits vor Ort Messungen der Staubeentwicklung vorgenommen? Falls ja, wann und von wem? Falls nicht, weshalb nicht?

Antwort zu 9:

Von der Senatsverwaltung wurden keine Staubmessungen vorgenommen, weil Staubmessungen nach den einschlägigen Standards zu Feinstaub einen Messzeitraum von mindestens einem Jahr umfassen müssen. Die Immissionsbegrenzung für Feinstaub ist der 24 h-Mittelwert von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Allerdings ist eine Überschreitung dieser Grenze erst dann unzulässig, wenn sie an mehr als 35 Tagen im Jahr auftritt. Um dies nachzuweisen, ist eine Messdauer von einem Jahr unumgänglich. Somit ist eine Immissionsmessung der Feinstaubkonzentration in der Umgebung von Baustellen untauglich, um die kurzfristige Anordnung von Maßnahmen zur Staubbminderung zu begründen.

Im Übrigen werden Staub-/Luftmessungen nur bei Anhaltspunkten auf bestimmte Schadstoffe in der Luft gefordert.

Das Bezirksamt Spandau teilt hierzu mit:

„Vor Ort erfolgte zu verschiedenen Zeitpunkten eine Inaugenscheinnahme durch den Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht. Zum Zeitpunkt der Besichtigungen konnte keine gravierenden Staubemissionen festgestellt werden. Wischproben an z.B. Geländern in der näheren Umgebung zeigten auch kein wesentliches Ergebnis.“

Frage 10:

Das Bundesimmissionsschutzgesetz sieht vor, dass der Bauherr umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung der Entstehung und der Ausbreitung von Baustaub zu treffen hat, dazu gehören staubfreie bzw. staubarme Arbeitsverfahren („Bau-Entstauber“, Industriestaubsauger, Nassschneidverfahren, Motoren mit Dieselpartikelfilter, gewartete Dieselaggregate, absaugende Elektrowerkzeuge, kollektiv wirkende Schutzmaßnahmen, staubbindende Mittel, Befeuchtung von Baustraßen, Staubschutzwände und Planen sowie organisatorische Maßnahmen). Welche Maßnahmen wurden seitens der BUWOG angewandt bzw. dem Bauherren von der zuständigen Verwaltung vorgeschrieben?

Antwort zu 10:

Siehe Antwort zu Frage 3.

Die BUWOG teilt hierzu mit:

„Es wurden Maßnahmen entsprechend des „Leitfadens für die Praxis – Vermeidung und Verminderung von Staubemissionen auf Baustellen“ der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt angewandt. Von Seiten der Verwaltung gab es diesbezüglich keine weiteren Auflagen.“

Frage 11:

Bei größeren Baustellen mit länger andauernden Arbeiten ist laut Gesetz ein Staubminderungskonzept nötig. Welche Maßnahmen zur Vermeidung der Entstehung und Ausbreitung sieht das derzeitige Staubminderungskonzept der BUWOG für das Wohnungsbauprojekt „Speicherballett“ im Detail vor?

Antwort zu 11:

Eine ausdrückliche Vorgabe zur Erstellung eines Staubminderungskonzepts enthalten weder das Immissionsschutz- noch das Baurecht.

Die BUWOG teilt hierzu mit:

„Folgende Maßnahmen werden derzeit im Detail angewandt: Befeuchtung von Baustraßen, Großer Abstand der Baustraßen und möglichst auch der Umschlagplätze zu umliegender Bebauung und Lage unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung, Motoren mit Dieselpartikelfilter, Optimierung der Umschlagprozesse, Befahren der Baustraßen bei insbesondere trockener Witterung nur mit Schritttempo, Vermeidung unnötiger Wendemanöver der Lieferfahrzeuge, Transport von Abbruchmaterial über geschlossene und bewässerte Schuttrutschen, Industriestaubsauger, Nassschneidverfahren, Staubschutzplanen am Gebäude und am Bauzaun.“

Frage 12:

Wie lange dauern die Arbeiten an der Baustelle ‚Speicherballett‘ der BUWOG bereits an und wann ist eine Fertigstellung vorgesehen?

Antwort zu 12:

Der Senatsverwaltung ist bekannt, dass die Arbeiten im Jahr 2017 begannen und im Jahr 2023 abgeschlossen werden sollen.

Die BUWOG teilt hierzu mit:

„Die ersten Abbruch- und Dekontaminationsmaßnahmen auf dem Grundstück Parkstraße 13 haben im Sommer 2017 begonnen. Das Projekt wird in mehreren Bauabschnitten realisiert. Derzeit befinden sich zwei Bauprojekte in der Rohbauphase. Das Gesamtprojekt inklusive der erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen wird nach derzeitiger Planung im Sommer 2023 fertiggestellt.“

Frage 13:

Fanden bereits Prüfungen statt, inwiefern hier Missachtungen staubminimierender Maßnahmen vorliegen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Falls nicht, weshalb nicht?

Antwort zu 13:

Die Prüfung der Senatsverwaltung ergab, dass auf der Baustelle Parkstraße 13 insbesondere durch Fahrzeugbewegungen auf den unbefestigten Fahrwegen sowie durch Stemm- und Strahlarbeiten in den Gebäuden Staubemissionen verursacht wurde (siehe Antworten zu Fragen 2 und 3).

Das Bezirksamt Spandau teilt hierzu mit:

„Wie oben beschrieben (siehe Antwort zu Frage 7), finden durch den Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht laufend Besichtigungen der Baustelle an der Parkstraße 13 statt – letztmalig am 02.06.2020. Dabei festgestellte Mängel werden umgehend der Bauleitung gemeldet und die Beseitigung veranlasst. Offensichtlich ist diese Vorgehensweise auch zielführend, da den Fachbereich seit dem 19. Mai keine Beschwerden der Anwohnerschaft mehr erreicht haben.“

Berlin, den 07.06.2020

In Vertretung

Stefan Tidow  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz